

Der Gemeindearbeiter

Erscheint alle 14 Tage.
Durch die Post bezogen
vierteljährlich 1,50 M.

Organ des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter
und Straßenbahner Deutschlands.

Geschäftsstelle: Köln, Ven.
Loermann 9, Fernspr. A 4538
Postleitzettelnummer Köln 18937.

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Nummer 16.17

Köln, den 23. August 1921

9. Jahrgang

Infolge eines Ausstandes der Kölner Buchdruckerhissen war es nicht möglich, das Verbandsorgan technisch herzustellen. Die Nummer 16 ist daher ausgespart. Seine der Verbandsleitung wird aber nun sehr Sorge dafür getragen werden, daß auch im Falle eines Ausstandes der Buchdrucker die Gewerkschaftsredaktionen hergestellt werden.

Die Schriftleitung.

Was Betriebsräte nicht machen sollen.

Die Aufgaben, die das B. A. G. den Arbeiter- und Betriebsräten zuteilt, sind so umfangreich, daß sie vollauf befähigt sind, wenn sie den ihnen gestellten Aufgaben nicht werden wollen. Sich mit weiteren Aufgaben zu beladen, die zum mindesten einen zweifelhaften Wert für die Arbeiterschaft haben, liegt keine Veranlassung vor. Die Knappheit an Lebensmittel, Kleidung, Heimgaterialien usw. hat während des Krieges und in der Folgezeit manchen Arbeiterausschuß veranlaßt, den Bezug dieser Waren der Arbeiterschaft zu vermitteln. Das gewiß berechtigte Bestreben war, durch Anlauf im Großen den vielfach übermäßig hohen Zwischenhandel der Händler den Konsumenten zugute kommen zu lassen. Die vorgenommenen Maßnahmen haben zum guten Teile der Arbeiterschaft nennenswerte Vorleistungen gebracht. Es wird auch nichts darüber einzuwenden sein, wenn in Zukunft Arbeiter- und Betriebsräte den gemeinsamen Bezug von gewissen Waren vermitteln. Aber nur dann, wenn in der heutigen Zeit der abnormen Preisschwankungen, in etwa die Gewähr für einen wirklichen Vorteil gegeben ist. Wir denken hier zum Beispiel an den Bezug von Kohlen und sonstigen Brennstoffen, wenn die technischen Einrichtungen der betreffenden Betriebe einen genügend billigen und vorteilhaften Transport gestatten, und die Erfahrungen der Betriebsleitungen, ihre eingehenden Kenntnisse auf dem betreffenden Warenmarkt, eine gemeinsame Bezugsmöglichkeit gemacht haben. In den meisten Fällen kann der Kredit dieser Werke in Unternehmen werden müssen. Es wird in dies dagegen einzuwenden sein, daß die Betriebsräte sich bewirken, die in vertraglichen, den Geschäfts- anwaltschaften und d. o. der übrigen

gen städtischen Werke und Betriebe zu einem Vorzugspreise abzugeben.

Wogegen aber nun mehr mit aller Schärfe Stellung genommen werden muß, ist der Krämergeist in so manchen Betriebsräten, der keine Hauptaufgabe in der Vermittlung von Waren erblidet und glaubt, unter allen Umständen den Windehandel beibehalten zu müssen. Was durch die abnormen Verhältnisse des Krieges gerechtfertigt und notwendig war, muß heute unter Umständen entschieden verurteilt werden.

Die gewollte Preisregulierung, die Beschränkung des Zwischenhändlergewinns, so notwendig dieses auch ist, wird niemals durch den milden Handel der Betriebs- und Arbeiterräte erzielt werden. Hierzu sind die Konsumvereine berufen, die dank der geeigneten Fortbildung der Leiter und ihrer Erfahrungen nur in der Lage sind, den Warenmarkt zu überblicken und zu beeinflussen. Nicht aber Tausende von einander unabhängige Betriebsräte, von denen ein jeder auf eigene Faust Konjunkturen zu machen versucht. Die Erfahrungen im vergangenen Herbst mit der Kartellsozialregulierung geben doch zu denken. In dem Augenblick, als neben den Händlern, den Vertretern der Kommunen, auch die Betriebsräte als Ausläufer unter den Bauern herumschliefen, der eine den andern überbot, stiegen die ursprünglichen Preise rapid auf das Doppelte und mehr. Also keine Verbilligung, sondern eine direkte Verteuerung der Lebensmittel durch das Vorgehen der Betriebsräte. Während der Kriegszeit mag das Hamstern berechtigt gewesen sein, um überhaupt Lebensmittel zu bekommen. Im vergangenen Jahre aber war das Angebot ungefähr ausreichend und nur die künstliche Steigerung der Nachfrage, zu der die Betriebsräte ihren guten Teil beitrugen, führte zu den unerträglichen Preisen. Also Hände weg von all den Waren, die in genügender Menge angeboten werden.

Ein geslügeltes Wort besagt: Politik verdorbt den Charakter. Ob es zutrifft, wollen wir an dieser Stelle nicht untersuchen. Gestimmt aber wissen wir: der Händler und Krämergeist verdorbt auf die Dauer den besten Betriebstat. Wir alle, ohne Ausnahme, unterliegen mehr oder weniger dem materialistischen Zug unserer Zeit. Wenn auch nur soweit, wie uns die Sorge um unsere Existenz und die unserer Familien dazu verleiht. Sofern wir uns diese Gedanken in den häufigen Kollegen, die wir doch in die Betriebsräte gewählt

haben, der Gefahr aussehen, den an sie herangetretenen Versuchungen zu unterliegen. Der Versuchungen gibt es beim Handel sehr viele. Treu und Glauben ist heute im Handel und Wandel zu den Kunden geflossen. Mancher, der sich „Großkaufmann“ nennt, ist gerne bereit, den Leuten, die ihm keine Ware abnehmen, selbstverständlich in diskreter Form, etwas Besonderes zu schenken. Ein böser Punkt bei der Warenauserteilung ist auch das Plüs oder Manöver beim Verwiegen. Besonders dann, wenn nicht alle Sicherungen und Vorsichtsmassnahmen gegen Irrtümer, die nur der erfahrene Kaufmann, nicht aber jeder Betriebsrat treffen kann, in Anwendung kommen. Wir wollen, die Mitglieder der Betriebsräte können sich durchweg von beratigen Vorwürfen freisprechen. Über die wenigen räudigen Schafe werden von der großen Masse verallgemeinert. Allerdings haben die Kollegen alle Freiheit, mal nach dem Rechten zu sehen, wenn die Frau eines Betriebsratsmitgliedes sagt: „Solange mein Mann am Verwiegen der Wirtschaft war, konnten wir uns helfen, aber jetzt hat das auch ausgehört“. Die wenigen, die das Vertrauen der Kollegenschaft erlangt und missbraucht haben, müssen restlos andern Leuten Platz machen. Schon deshalb, um nicht den treu und redlich sich bemügenden Kollegen die Lust und Freude an ihrer Arbeit in ihrer recht verantwortungsvollen Stellung zu nehmen.

Noch besser aber ist, möglichst radikal mit dem ganzen Windehandel zu brechen. Deshalb die Zeit und Kräfte der Betriebsräte in Anspruch nehmen für eine Tätigkeit, zu der sie nicht geschaffen, für die sie nicht geeignet und die von den zuständigen Institutionen wie Konsumvereinen viel besser geleistet werden können. Wo die Konsumvereine noch nicht alle auf sie gesetzten Hoffnungen erfüllen, müssen sie durch rege Mitarbeit der Gewerkschaften dazu beschäftigt werden.

Die Arbeiter- und Betriebsräte sollen sich nachdrücklich und mit aller Energie den Aufgaben zuwenden, für deren Lösung sie geschaffen sind. Fort deshalb mit allen Belastungen, die unter den heutigen Verhältnissen nur einen sehr bedingten Vorteil bringen, dafür aber so viele Nachteile im Geiste haben, daß sie ohne Schaden für die Arbeiterschaft beseitigt werden können.

Mitarbeit im Verbande.

Zur Vereinfachung unserer gewerkschaftlichen Ziele ist die Mitarbeit sämtlicher Mitglieder unerlässlich. Eine Bewegung lehnen Endes nur noch von Führern getragen, muß im Laufe der Zeit zusammenbrechen. Wenn, wie in letzter Zeit in Berlin geschehen, die arbeitslosen Mitglieder der freien Gewerkschaften eine Demonstration vor dem Gewerkschaftshause veranstalten, unter Drohungen und Beschimpfungen die Gewerkschaftsbeamten zwingen, in wilden Radauersammlungen zu erscheinen, doch zu reden und sich mißhandeln zu lassen, so sind dieses Erscheinungen, die mehr wie Worte beweisen, daß der Zersetzungskrieg schon weit um sich geöffnet hat. Auf die Dauer wird unter diesen Umständen keine entsprechende Gewerkschaftsarbeit geleistet werden können. Nur wenn sich die Führer, vom Zentralvorstand bis zum letzten Vertrauensmann, mit den Mitgliedern einig sind, nicht nur in dem zu erreichenden Ziele, sondern auch in der Wahl der zu ergreifenden Mittel, bestehen begründete Hoffnungen, Ruhe und Arbeit durch den Erfolg belohnt zu sehen.

Gottlob besteht innerhalb der christlichen Gewerkschaften diese Übereinstimmung zwischen den Beamten, Vorständen und Mitgliedern. Nicht in dem Sinne, als wenn niemals und bei keiner Gelegenheit Meinungsverschiedenheiten austreten. Eine Anzahl selbständiger denkender Menschen können bei Beurteilung einer nicht ganz klaren Angelegenheit nur offen zu einem vollständig übereinstimmenden Ergebnis kommen. Das Gegenteil würde nur Tiefbauheit und geistige Trägheit beweisen. Aber eins sind wir in dem Sinne doch über in letzter Zeit sehr ernstlich bestrebt, ist die Überzeugung des anderen zu respektieren und sich in echt demokratischer Weise bereit zu erklären, wenn eine Entscheidung getroffen, für diesen auch zu rügen. Wir wissen wohl, manchen unter den Mitgliedern wäre z. B. ein recht radikales Drausieren recht angenehm. Auskömmlichere könnten auch ihnen recht radikale Redensarten doch noch so etwas wie impfen. Und wie leicht könnten die Wünsche erfüllt werden, wenn doch auch der gewerkschaftliche Erfolg nur in irgend einer Weise gefährdet würde.

Die praktischen Erfahrungen zeigen uns aber, besonders in den letzten zwei Jahren, daß durch ein radikales Wortgetöse manche Situation bei den Verhandlungen für die Beteilnehmer gründlich verdorben und ohne dieses praktisch für die Kollegenschaft mehr herausgekommen wäre. In echt demokratischer Weise muß daher auch den an den Verantwortungsvollsten - Posten stehenden Kollegen ein größeres Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden, wie denen, die der Verantwortung fernstehen. Sich trotz Nichterfüllung der persönlichen Wünsche rechtzeitig an der Verbandsarbeit beteiligen, gleichwohl so recht den echten Gewerkschaftler Seinen guten Willen zur Mitarbeit kann ein jeder Kollege, eine jede Kollegin durch Gewinnung neuer Mitglieder befanden. Hat den Erfolg der Gewerkschaftsarbeit ih die Zahl der organisierten Arbeitnehmer in einem Gewerbe oder einem Betriebe mit bestimmend, wenn auch nicht allein ausschlaggebend. Was wir heute gebrauchen sind nicht nur Gewerkschaftler, Mitglieder der Gewerkschaft, denn V

was sie wollen, die bereit sind, f. d. mit ihrem ganzen Leben, ihrem ganzen Einfluß, hinter die Sache der Gewerkschaft zu treten. Daraan aber mangelt's heute mehr wie je. Der Mitgliedergewinn in den letzten Jahren vermag keine ungestüde Freude auszulösen. Diesen Müssen jetzt noch die notwendige gewerkschaftliche Disziplin und Schlußung, welche ich vielfach in einer herben und ungerechten Kritik äußerte. In unserm Lager weniger wie in den freien Gewerkschaften. Dieser ungerichtete, herbe Kritik, die so sehr geeignet ist, die Freude an der Arbeit zu nehmen, muß durch die positive Mitarbeit der alten, echten und rechten Gewerkschaftler entgegengesetzt werden. Damit hat die Gewinnung neuer Mitglieder Hand in Hand zu gehen.

Den besten Erfolg werden wir hier suchen können, wenn wir uns frei will von jeder Menschenfurcht, gegenüber allen auf die wir Einfluß haben oder gewinnen können.

Zunächst gegenüber den Behörden, Arbeitgebern und Vorgesetzten. Die Zeiten, wo der „Untertan“ nur das Recht hatte „Steuer zu zahlen und das Maul zu halten“, sind vorbei. Als gleichberechtigter und vollwertiger Staatsbürger steht heute der Arbeiter da und hat keine Veranlassung, sich „allerunterdrückt“ und „mit besonderer Ergebenheit“ „den Stufen der hohen Behörden“ zu nähern. Mit dem Arbeitgeber und Vorgesetzten steht heute der Arbeiter auf der Stufe der Gleichberechtigung. Es braucht auch nicht mehr zu fürchten, durch ein freimütiges Auftreten, sich in seiner Stellung und seinem Einkommen zu schädigen. Anderseits ist es aber auch ein großer Fehler, sich einzuhüften, daß nun im neuen demokratischen Deutschland jeder das Recht habe in Verkehr mit den Behörden und Arbeitgebern, die allgemeinlichsten Unannehmlichkeiten auferacht zu lassen, durch möglichst viele, mehr oder weniger verdeckte Drohungen und Bedrohungen zu beweisen, ein wenig „forscher“ Recht man eigentlich ist. So gefährlich die Menschenfurcht und das mangründige Vertrauen auf den Sieg der eigenen guten Sache bei Verhandlungen mit Arbeitgebern und Behörden ist, nicht minder verderblich ist auch der Gassenstrom, wie ihn die Adenobergewerkschafter in ihrem Verkehr so abschlich und selbstgesäßtig offen zur Schau tragen. Vom Vertragsgegner können wir in dieser Beziehung heute noch sehr oft etwas lernen. Bei Tarifverhandlungen, in den Sitzungen der Schlichtungsausschüsse, der Betriebs- und Arbeiterräte ist sehr oft Gelegenheit gegeben zu beobachten, wie geschickt und fluge Vertreter der Behörden und Arbeitgeber, voll Selbstbewußtsein und Selbstvertrauen, frei von jeder Menschenfurcht ihre Sache ganz energetisch vertreten. Dabei aber pointiert bewußt sind, den Vertragsgegner nicht zu verletzen. Haben dann diese Leute Verhandlungsgegner, die wenig Selbstvertrauen besitzen, oder aber durch starke Werte Grunde ersuchen wollen, konner Abgang gar kein zweifelhafter sein. Meist dann nachher die Arbeiterschaft die Niederlage, kann keine Entschuldigung mit „Gefahren Unternehmen“, „ablaufen“ oder „ausblauen“ usw. die Arbeitgebervertreter ihrer Verantwortung entheben. Die Gewerkschaft, der Verband ist dann unter allen Umständen der Schuldige. Wer also in tatsächl. w. vor Verhandlung, vor Tarifverhandlung

delt und sich die notwendigen Eigenschaften als Arbeitgebervertreter gegenüber zu geben und Behörden nicht zu traut, wähle ein anderes Tätigkeitsgebiet. Dagegen sollten sich andere Kollegen, die die notwendigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen — und deren gibt es in Regel genug — auch bereit erklären, die einer Vertrauensstellung verbundenen Pflichten und Mühen zu übernehmen. Insondere sich durch den mit jeder Vertrauensstellung verbundenen Gedank und Verpflichten abhalten lassen, in dieser Beziehung ihren Platz voll auszufüllen. Das Vertrauen und die Taktik der Vertrauensperson, die doch durchweg von den Gewerkschaften als Kandidaten ausgewählt und von ihr vertraut während der ganzen Amtszeit geführt und getragen werden müssen, ist ein guten Teil mitentscheidend für das Bild und Gedanken, aber auch für den Rückgrat der Gewerkschaften. Durch ihre Arbeit die Art, wie sie den Posten ausfüllen, mehr Einfluß auf die Arbeiterschaft ausübt wie durch viele Versammlungen und sonstige Versprechungen. Vom Urteil über die Beurteilung eines Verbandes durch Behörden und Unternehmen hängt auch ein guter Teil der Erfolg unserer gewerkschaftlichen Arbeit ab. Sind nun die Verträge in den Vertrauensstellungen, nach den nun einmal durchweg eine lebe Bewegung bewertet wird, tüchtige, aufrechte Kerle, dann ist es selbsterklärend, daß den gestellten Forderungen eine geanderte Bedeutung beigegeben wird, wenn dieses nicht der Fall ist, wenn Täuflichkeitsermenschen, ohne solche innere Bewegung, ohne Idealismus, die Sache vertreten sollen.

Über auch bei der Agitation, bei Versuchen, neue Mitglieder zum Eintritt in die Gewerkschaft zu bewegen, darf weder Menschenfurcht noch ablehnende Überredungsworte fehlen. Die die heute noch Verteilenden und entmeiden Schwachstellen ihrer Weltansicht nur im beharrlichen kleinen Gewinn für den Verband bedenkt, würde aber auch ausgesprochene Ego- und Dialektberger. Diesen muß von einer Seite recht energisch angelebt werden, allem Freimut ist ihren bei jeder Gelegenheit vorzuhalten wie unfeierlich ihr Verhalten ist. Insbesondere ist ihnen grundsätzlich das Recht abzustreiten, irgendwelche Kritik an der Arbeit und dem Werken Organisation zu üben. Am wenigsten sie berufen „gute Ratschläge“ für die zukünftige Arbeit und einzuschlagende Taktik ertheilen. Man hüte sich daher irgend auf ihre Anregungen und Vorschläge einzulassen. Durchweg handelt es sich bei Versuchen der Unorganisierten, Einstieg gewinnen, um fühle, die den Gänzen dienen.

Zum Schlus noch einige Ausführungen in dem Verhalten gegenüber den Gewerkschaften vom Terrorismus, der von der Seite, leider sehr oft mit Erfolg, gegen christlichen Gewerkschaften eingeschlagen wird, man kann mir doch in manchen Fällen kein Worts mit ihnen zusammenhängen. Der Verkehr mit ihnen sei daher so wie es eben an jedem Menschen und Betrieb vorkommen möge. Aber schon in einer der Gewerkschaften in all den Jahren, in denen es keine

unterer Anschauung und der derzeit geltenden. Die Notwendigkeit der christlichen Werkeigenschaften ist ihnen in aller Sachlage bei Ausprüchen immer wieder zu zeigen verstanden. Die eigene Sache ruhig, woller Überzeugung vertreten, zwingt den Gegner Achtung und Anerkennung.

Zudem diese Anregungen bei dem Mittwoch besprochen, kann der Erfolg nicht aussehen. Bisher sind wir trotz vieler Mühe noch immer weiter vorwärts gekommen. Stellen wir daher auch weiter unsere Kräfte in den Dienst des guten.

Arbeitsbewegungen und Tarifverträge. Reichsamtstellen mit den Gemeinden des befreiten Rheinprovinz.

Im Oktober vorigen Jahres abgeschlossene Tarifvertrag hatte Gültigkeit, genau wie Reichsamtstellenvertrag, bis zum 30. Juni dieses Jahres. Die Verhandlungen zwecks Abschluß eines neuen Tarifvertrages fanden am Juli im Rathaus zu Köln statt. Der von Arbeitnehmerseite vorgelegte Entwurf hat eine Anzahl Verbesserungen gegenüber dem alten Tarifvertrage auf. Unter anderem ist im § 1 die Verdingung aus dem Tarifvertrag ausgeschafft worden. Im § 3: Arbeitnehmer wurde vorgeschlagen, die regelmäßige Arbeitszeit kann für Bürosäle, Gärtnereien, unter Bürodienststellen, Schlauchläufe, öffentliche Verkehrsbetriebe, durch die Vereinbarung bestimmt werden. Alle anderen Wörter: Einschaltung des von den Arbeitnehmern gewünschten Zeitabstandes. In den Tagen vor Weihnachten, Neujahr, Oster- und Fingertag sollte die Arbeitszeit nur dann auf 8 Stunden ohne Abkürzung herabgesetzt werden, wenn die Arbeit in den vorhergehenden, aber folgenden, drei Betriebsarbeitswochen würde. Es war sehr wichtig, daß die Arbeitnehmerorganisationen sowohl einer soßen Regelung ihre Zustimmung geben würden. Dieser formen Tarifvertrag als einen lassen. Das war die Aufgabe aller Arbeitnehmervertreter.

Von Arbeitnehmerseite wurde verlangt, daß nach § 1 Ziffer 2d des Reichsamtstellenvertrages als nicht volldurchführbar angesehen wird die Arbeitnehmer, die regelmäßig weniger als 80 Stunden pro Woche arbeiten. Der Entwurf hat die 8 Stunden vor. Des weiteren wurde gefordert, daß die nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer mindestens 22 Stunden pro Woche arbeiten. 50 Prozent der sozialen Einrichtungen des Schrankenstellens erhielten. Ferner: Saisonarbeit ist als Dauerbeschäftigung anzusehen. Die Arbeitszeit vor den hohen Feiertagen wird ohne Abkürzung auf 8 Stunden herabgesetzt. Im Winter sind die Ortstassen D und E zu streichen. Als Erklärung zum Saisonarbeitsvertrag wurde verlangt, daß die im Dienste einer Gemeinde und weniger leistungsfähig gewordenen Arbeitnehmer den Vollarbeitszeit gleichgestellt sind. Am Schluss: Wo bessere Lohnverhältnisse bestehen als wie im Tarifvertrag vorgesehen sind, so eine Verbesserung nicht eintreten.

Zum Abschluß der Arbeitnehmervertreter haben die geplanten Verbesserungen aber bewilligt und eine Anzahl Verbesserungen ausdrücklich gestattet.

In der Voraussetzung sind die Verhandlungen nicht zum Abschluß gekommen. Die Aufforderung der Arbeitnehmerseite um eine Erhebung

von 10 Pf. die Stunde in allen Lohngruppen und Dienstklassen wurde seitens der Arbeitgeber abgelehnt. Als Vermittler wurde daraus ein der Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete, der aber weit unschlüssig die Angelegenheit an das Reichsarbeitssministerium weitergegeben hat. Dieses wiederum gab die Sache an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz ab, bei dem die Verhandlungen abgebrochen. Nachstehend geben wir den Vertrag mit Ausnahme der Lehnstage, die bis zum Abschluß der Verhandlungen vorläufig die alten bleiben im Wortlaut wieder. Die neuen Lohnverhandlungen haben am 2. August fortgesetzt. Neben dem Ergebnis werden wir in nächster Nummer berichten.

Bericht-Tarifvertrag zwischen dem Arbeitgeberverband der Gemeinden in der befreiten Rheinprovinz

und dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter sowie dem Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahnen Deutschlands unterzeichnet,

schlichte gleichzeitig handelnd im Auftrage der die Sacharbeiter in den Gemeindebetrieben umfassenden freien und freiwilligen Gewerkschaften,

§ 1.

Berechnungszeit des Manteltarifvertrages.

1. Für die Mitglieder des Arbeitgeberverbands der Gemeinden in der befreiten Rheinprovinz und ihrer Arbeitnehmer ist bei zwischen dem Arbeitgeberverband Deutscher Gemeinden und Kommunalverbänden einerseits und dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter sowie dem Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahnen Deutschland andererseits abgeschlossener Reichs-Manteltarifvertrag für die Gemeindearbeiter gründlich.

2. Die Einberufung soicher im kommunalen Dienst stehender Bevölkerung, die zwar als Angestellte gelten, aber wirtschaftlich den Arbeitern gleichstehen, bleibt sozialer Vereinbarung vorbehalten.

3. Zur Gründzung dieses Reichs-Manteltarifvertrages und zur Feststellung der Höhe wird der nachfolgende Vergleichstarifvertrag geschlossen.

Geltungsbereich.

1. Das Hubpersonal der kommunalen Straßenbahnen sowie das mit Wohnung und Versorgung in Krankenanstalten und ähnlichen Anstalten tätige Personal (Hauseingeflossene) sind die zu den in § 1 Ziffer 2d des Reichs-Manteltarifvertrages vorgenommenen zentralen Vereinbarungen eines besonderen Manteltarifvertrages von der Geltung des Bezirks- und Reichs-Manteltarifvertrages ausgenommen. Bis zum Abschluß dieser zentralen Tarifverträge unterliegt das vorgenannte Personal den bisher offiziell vereinbarten Bestimmungen. Die Entlohnung bleibt bis zur betriebsartlichen Regelung ebenfalls offizielle Regelung überlassen.

2. Die in der Gärtnerei und in den städtischen Anlagen und Parks sowie auf regelmäßig beschäftigten Stadtwaldstätten beschäftigten Arbeitnehmer fallen nicht unter die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer im Sinne der Bestimmungen des § 1 Ziffer 2d des Reichs-Manteltarifvertrages.

3. Wie nicht voll beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Ziffer 2d des Reichs-Mantel-

tarifvertrages gelten alle Arbeitnehmer, die regelmäßig weniger als 8 Stunden arbeiten.

4. Vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Ziffer 2d des Reichs-Manteltarifvertrages sind jene, die weniger als 8 Monate bei einer Gemeinde tätig sind, es sei denn, daß die Arbeit ihrer Natur nach einen vorübergehenden Charakter hat. Soweit für Saisonarbeiter alljährlich dientliche Arbeit wieder eingestellt werden, gelten diese als dauernd beschäftigt.

§ 2.

Arbeitszeit.

1. In den Tagen vor Weihnachten, Neujahr, Fasching und Fingertag wird die Arbeitzeit ohne Abkürzung bis auf 8 Stunden herabgesetzt.

2. Die Arbeitspausen (ausgenommen bei Reichsleistungen), die Wartezeit sowie der Weg von der Wohnung des Arbeiters zum Sammelpunkt, der von der Betriebsleitung festgelegt wird, werden weiter in die Arbeitzeit einzugeschlossen noch beansprucht. Die Wegzeiten vom Sammelplatz zur Arbeitshalle und von der Arbeitshalle zum Sammelpunkt zu Fuß werden in die Arbeitzeit eingerechnet und als Arbeitzeit bezeichnet. Rütteln der Arbeitser auf Anerkennung der Betriebsleitung den Weg von seiner Wohnung zum Sammelplatz unmittelbar zur Arbeitshalle so wird die hierzu dienende Zeit insofern in die Arbeitzeit eingerechnet und als Arbeitzeit zum Normaltag bezeichnet, wie sich Wegzeit die zur Durchführung des Weges von der Wohnung zum Sammelplatz erforderliche Zeit überdeckt. Die für Reisen noch ausgewiesene erforderliche Zeit wird in die Arbeitzeit nicht eingerechnet, eben noch dem Normaltag bezeichnet.

§ 3.

Wochen.

1. Die Berechnung des Arbeitstaktes erfolgt monatlich, lädtig oder halbjährlich. Die Pausenzeit für die einzelnen Arbeitersgruppen richtet sich nach dem gleichen Vertrag beigefügten Rahmenarbeitszeit.

2. Für Rüttelns können Wochenarbeitszeit folgende werden.

§ 4.

Wochenarbeitszeit und Sonntagsarbeit.

1. Für die Beitung und Bezahlung der Wochenarbeitszeit und Sonntagsarbeit gelten die Bestimmungen des § 3 Ziffer 6 und des §§ 8 und 7 des Reichs-Manteltarifvertrages.

2. Wie regelmäßigerweise Sonntagsarbeit gelten die Stunden von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends.

§ 5.

Soziale Einrichtungen.

§ 6.

Wochenleiterungs-, Krankenlohn, Urlaub.

Für die Bezahlung der Wochenleiterungszeit sowie für die Gewährung von Krankenlohn, Urlaub usw. gelten die Bestimmungen des §§ 9–11 des Reichs-Manteltarifvertrages.

§ 7.

Ruhegeldberechtigung.

Sowohl sich nicht direkt die Arbeiterschaft für Beibehaltung der bestehenden Alters- und Familieneinkommen Verpflichtung entkleidet hat, tritt nachdrückliche Regelung ein.

1. Sämtliche beim Landratamt im Volksbezirk der Kreisverbindlichkeit befindlichen Arbeitnehmer erhalten nach Maßgabe der anliegenden Ruhegeldordnung das Recht auf Ruhegeld- und Mindest-

bleibenenderverzorgung. Kriegsbeschädigte stehen in dieser Hinsicht den im Besitz der Erwerbstätigkeit befindlichen Arbeitern gleich.

2. Für die Ruhegeldberechtigung leisten die Arbeiter die in der Ruhegeldordnung festgesetzten Beiträge.

3. Die beim Dienstantritt nicht im Besitz der Erwerbstätigkeit befindlichen Arbeiter haben keine Beiträge zur Ruhegeldkasse zu leisten. Sie können auch keine freiwilligen Beiträge für die Ruhegeldberechtigung zahlen.

§ 8.

Arbeitsordnungen.

Arbeitsordnungen sowie sonstige örtliche Vereinbarungen dürfen mit diesem Tarifvertrag nicht in Widerspruch stehen.

§ 9.

Schlichtung von Streitigkeiten.

1. Für die Schlichtung von Streitigkeiten und die Errichtung von Schiedsstellen für kommunale Arbeitertarifämchen finden die Bestimmungen des §§ 19—22 des Reichs-Manteltarifvertrages Anwendung. Diese Schiedsstellen entscheiden ausschließlich über alle aus dem Tarifvertrag entstehenden Streitigkeiten.

2. Die örtliche Schiedsstelle für kommunale Arbeitertarifämchen wird durch örtliche Vereinbarung gebildet.

3. Eine zentrale Bezirkschiedsstelle wird nicht errichtet. Für die im Einzelfalle zu berufende Bezirkschiedsstelle werden die Mitglieder vom Vorstande des Arbeitgeberverbandes sowie von den vertragstätigenen Arbeitnehmerorganisationen bestimmt.

4. Die Gehaltsliste der Bezirkschiedsstelle werden vom Arbeitgeberverband der Gemeinden in den beteiligten Abteilungen geführt.

5. Die tatsächlichen Kosten des Verfahrens vor der Schiedsstelle sowie die Gebühren für die unparteiischen Vorstehenden hat die unterliegende Partei zu tragen, sofern nicht die Schiedsstelle eine andere Kostenverteilung für angemessen erachtet. Die persönlichen Kosten tragen die beteiligten Vertragsparteien je für sich. Sie sind berechtigt, durch Kosten von der ihr angehörigen Streitpartei einzurichten.

6. Die Kostenentscheidung der Bezirkschiedsstelle hat auch die Kosten der örtlichen Schiedsstelle, deren Entscheidung angefochten worden ist, zu umfassen.

7. Die örtliche und die Bezirkschiedsstelle können nicht unmittelbar von einzelnen Arbeitern oder örtlichen Arbeiter- und Betriebsräten, sondern nur von den vertragstätigenen Arbeitnehmerorganisationen angerufen werden.

8. Gegen die Entscheidung der örtlichen Schiedsstelle kann binnen 2 Wochen vor der Zustellung des Spruchs von Berufung an die Bezirkschiedsstelle eingelagert werden. Diese entscheidet endgültig.

9. Bei den Verhandlungen vor den Schiedsstellen ist nur je ein Vertreter der Parteien zur Wahrnehmung der Partei-Interessen berechtigt. Darüber ob noch andere Personen zu Auskunfts-Zwecken zugelassen sind, befinden die Schiedsstellen im Einzelfalle.

10. Während eines Streitverfahrens darf eine Arbeitsniederlegung nicht erfolgen.

§ 10.

Dauer des Vertrages.

1. Der Arbeitertarifvertrag tritt am 1. Juli 1921 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des Reichs-Manteltarifvertrages.

2. Die Stundenlöhne des Vohntarifs können mit einemmonatlicher Frist zum 1. und 15. eines jeden Monats geändert werden.

Vohntarif.

Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen unter 20 Jahren erhalten	90%
" 19 "	80%
" 18 "	70%
" 17 "	60%
" 16 "	50%
" 15 "	40%

der Anfangslöhne der für sie zuständigen Gruppe.

Den Vorarbeitern kann zu ihren Stundenlöhnen ein Zuschlag nach örtlicher Regelung gezahlt werden.

Kinder- und Haushaltsgeld.

Verheiratete oder Haupternährer ihrer Familie erhalten für jeden geleisteten Arbeitstag ein Haushaltsgeld von 2 Mark.

Für jedes nicht erwerbstätige Kind unter 14 Jahren wird für jeden geleisteten Arbeitstag ein Kindergeld von 1.50 Mark gezahlt.

Zu berücksichtigende Kinder sind:

1. ehelebliche Kinder,
2. für eheleblich erklärte Kinder,
3. an Kindesstatt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder.

Für uneheliche Kinder wird auf Antrag Kindergeld gewährt soweit der Arbeiter oder die Arbeiterin ihren Unterhalt beitreten.

Der Arbeiter welcher als Gründer eines unehelichen Kindes diesen Unterhalt gewährt erhält das Kindergeld nur dann, wenn seine Verantwortlichkeit festgestellt ist. Die Arbeiterin erhält als Mutter das Kindergeld sofern sie für das Kind keine Unterhaltsrente bezahlt. Antragsberechtigt ist auch der Vormund des Kindes. Wenn das Kindergeld auszuweihen ist bestimmt das Vormundschaftsgericht.

Einer gehirteiteten Arbeiterin wird das Kindergeld nur gewährt wenn sie Haupternährerin der Familie ist.

In Krankheitsfällen wird das Kinder- und Haushaltsgeld während der Dauer des Krankenhausaufenthaltes in voller Höhe weiterzahlbar. Ebenso erhalten die Arbeiter und Arbeiterinnen das Kinder- und Haushaltsgeld neben den Föhnen für die in die Woche fallenden gleichen und dienstälterseits angeordneten Feiertage sowie bei Urlaub. (§§ 8 und 10 des Reichs-Manteltarifvertrages.)

Die Wertschöpfungsliste (Belastungsanslage) wie sie Reich und Staat ihren Arbeitern zahlen, ist in den Löhnen eingearbeitet und wird daher nicht besonders gewährt.

Soweit in einer Gemeinde die Gemeindearbeitsgruppe über den tatsächlichen Verdiensten der gleichwertigen Stundenlohnarbeiter der örtlichen Industrie steht, kann das Mitglied die Herabsetzung der Löhne auf die tatsächlichen Verdienste der gleichwertigen Stundenlohnarbeiter der örtlichen Industrie bei der Bezirkschiedsstelle für Arbeitertarifämchen beantragen.

Letztere entscheidet endgültig. Als Stichtag ist makabend der Tag, an welchem der Antrag gestellt wurde.

Kinder- und Haushaltsgeld sind gegenseitig aufzurechnen.

Der Wert der sozialen Einrichtungen (Krankenlohn, Urlaub, Bezahlung der in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage und Ruhegeldberechtigung) sowie die etwaigen Erleichterungen in der Beschaffung von Gegenständen des täglichen Bedarfs bleiben beiderseitig außer Betracht.

Erläuterungen zum Vohntarif.

1. Als Handwerker ist anzusehen, wer eine ordnungsmäßige Lehrzeit mit abschließender Meisterprüfung durchgemacht hat und in jener Fache als Handwerker beschäftigt wird.

2. Als angelernte Arbeiter gelten solche Arbeiter, welche eine Arbeit verrichten, die nach einer längeren Vorbildung geleistet werden kann.

3. In jeder Gruppe des Vohntarifs steigt der Lohn des Arbeiters mit jedem im Dienste der betreffenden Gemeinde vollendeten Dienstjahr um $\frac{1}{2}$ der Gesamtpannung bis zum Höchstlohn für die Berechnung früherer Dienstjahre ab § 18 des Reichs-Manteltarifvertrages.

4. Lehrlinge zählen nicht als Dienstjahre für die Lohnsteigerung.

5. Jugendliche Arbeiter erhalten nach Vollendung des 20. Lebensjahres den Anfangslöhn der Gruppe.

6. Beim Aufstehen aus einer niederen in eine höhere Gruppe des Vohntarifs erhält der Arbeiter in der höheren Gruppe die Lohnstufe welche ihm eine Sicherung seines Lohnes in eine Jahreshöhe sichert.

7. Die Einreichung der einzelnen Mitglieder des Arbeitgeberverbandes in die Ortsklassen des Tarifvertrages erfolgt durch einen besondern Ausdruck, der aus je 3 Vertretern der beiden Vertragsparteien und einem von beiden Teile zu wählenden unparteiischen Vorstehenden besteht. Die Einreichung gilt als Bekanntheit dieses Tarifvertrages und ist für die Beteiligten bindend.

8. Die Lohnsätze bestehen für nur auf volle zeitige Arbeitsträte. Entstehen Meinungsverschiedenheiten darüber ob ein Arbeiter oder eine Arbeiterin vollmerdig oder weniger leistungsfähig ist, so entscheidet endgültig ein Ausdruck bestehend aus je 3 Vertrauensleuten der Betriebsleitung und der Arbeiterschaft sowie einem zu dienen zu wählenden Unrechte als unparteiischen Vorstehenden. Der Ausdruck entscheidet darüber wer die Kosten des Streitverfahrens tragen hat.

Diese Bestimmung gilt nicht für solche Arbeitsträte welche im Dienste einer Gemeinde alt und weniger leistungsfähig geworden sind. Diese Arbeitsträte werden vielmehr den vollwertigen Arbeitsträten gleichgestellt.

9. Alle Sonderzulagen kommen in Wegfall. Sonderergütungen für besondere Leistungen können von der Betriebsleitung gewährt werden.

10. Für außergewöhnliche Arbeit (d. h. ausnahmsweise außerhalb des Rahmens der gewöhnlichen Tätigkeit zu leistende Arbeit) die entweder besonders schwierig oder belastend, gesundheits- oder lebensgefährlich sind oder besondere Kleiderverschleiß verursachen wird ein Zuschlag von 25% der Lohnsätze gewährt.

11. Bei Störungsarbeiten, die nachts oder Sonntags stattfinden und zu denen die Arbeit aus der Ruhezeit herausgerufen werden, soll mindestens 3 Stunden in Rechnung gebracht werden.

12. Wo bei Einführung des Tarifvertrages (am 1. 10. 1920) oder beim Eintritt in den Arbeitgeberverband bessere Lohnabrechnungen bestanden, oder wo solche später vom Arbeitgeberverband genehmigt worden sind, darf eine Beschlechterung nicht eintreten.

Tarifvertrag für die Arbeiter der Stadtgemeinde Boppard.

Rund 6 Monate Zeit bedurft die Verwaltung der Stadtgemeinde Boppard, um sich endlich durchzudringen, einen für die Arbeiter einigermaßen annehmbaren Tarifvertrag abzuschließen. Dem Beispiele anderer Gemeinden, insd. dem Bezirksleiterverhandl. der Städte des bezeichneten Rheinprovinz anzuschließen, ver sagten die Herren Stadtväter ihre Zustimmung. — Wir sind selbstständig. — Wie schön war es doch früher ohne Verband. — Die Zeiten ändern sich und auch die Menschen. Aus den ehemals ruhigen und „zufriedenen“ Arbeitern von Boppard sind begeisterte Kämpfer der christlichen Arbeiterbewegung geworden. Sie wollten mitbestimmen über ihre Arbeitskraft, den einzigen Reichtum, den sie besitzen. Nachstehend der Erfolg ihrer Mühen:

Tarifvertrag

zwischen der Stadt-Gemeinde Boppard, vertreten durch den Herrn Bürgermeister

Dr. Ritschenberg einerseits

dem Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands, vertreten durch den Herrn Bezirksleiter Beder, Köln, und dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, vertreten durch den Herrn Gauleiter M. Heinz,

Düsseldorf, andererseits.

S 1.

Geltungsbereich.

Dieser Tarifvertrag gilt für alle städtischen Arbeiter ausschließlich der Waldarbeiter. Für letztere gilt bis zum Abschluß eines besonderen Tarifvertrages der ab 1. Juli 1919 zuständige der Ergänzung zum Sohntarif legitimäßig am 15. 12. 1920 gültige Tarif.

S 2.

Löhne.

Die Löhne betragen:

- a) Feuerarbeiter des Gas- und Wasserwerkes 4.50 p. Std.
- b) Hof-, Weg- und Steinbrucharbeiter 4.00 p. Std.

Außerdem erhalten die Feuerarbeiter des Gaswerkes pro Kubikmeter erzeugtes Gas 1 Vi. Vergütung.

S 3.

Die Bestimmungen des Bezirkstarifes für die Gemeinden in der bezeichneten Rheinprovinz (mit Ausnahme des Sohntarifes und der Ruhrgebietsordnung), jedoch in Verbindung mit dem Reichssozialtarif (mit Ausnahme des § 12) kommen in Anwendung.

S 4.

Besondere Bestimmungen:

Erläuterungen zum Bezirkstarif bzw. Montessorif.

1. Als vorübergehend Beschäftigte gelten nicht die Arbeiter, welche länger als ein Jahr bei der Gemeinde beschäftigt sind.

2. Als Invaliden-Arbeiter gelten nicht die Arbeiter, die im Dienste der Stadt alt geworden und als vollerwerbsfähig eingetreten sind.

3. Die Festsetzung des Lohnes der bei Dienstvertritt nicht vollerwerbsfähigen Arbeiter wird auf dem Arbeiterrat gemäß den geleglichen Bestimmungen V.R.G. von Hall zu Hall zu besondern geregelt.

S 5.

Dieser Tarifvertrag tritt mit dem 1. Juni 1921 in Kraft und gilt nach dem 31. Dezember

1921. Wird er nicht 2 Monate vor Ablauf gekündigt, läuft er stillschweigend noch 2 Monate weiter.

und den landwirtschaftlichen Verwaltern der Heilstätten Holsterhausen und Rheinland.

b) Ziffer III Abs. des Tarifvertrages erhält folgenden Zusatz: Die Angestellten und Arbeiter werden in folgende Lohngruppen eingeteilt:

Gruppe 1 (= Gruppe 1 des Sohntarifs).

Angelernte Arbeiter (Gartenarbeiter, Waldarbeiter und handwerkliche Hilfsarbeiter, sofern diese ihre Beschriftung als ungelerner Hilfskräfte noch nicht nachgewiesen haben), ferner Hausdiener, Knechte, Kutscher.

Gruppe 2 (= Gruppe 3 des Sohntarifs).

Angelernte Arbeiter (Gartenarbeiter, Waldarbeiter und handwerkliche Hilfsarbeiter, sofern diese ihre Beschriftung als angelernte Hilfskräfte nachgewiesen haben bezw. 6 Monate in derselben Stellung in der Heilstätte tätig sind), ferner ungeprüfte Krankenwärter, Bademeister, Pförtner, Seilbahnarbeiter, Nachtwächter.

Gruppe 3 (= Gruppe 4 des Sohntarifs).

Gelernte Arbeiter, Heizer, Handwerker, Waschküken, Schlosser, Kraftwagenführer, Schweißer, Großmädchen, geprüfte Bader- und Krankenwärter, Kaffeure, Gärtner.

Gruppe 4 (= Gruppe 8 des Sohntarifs).

Weibliches Personal, Küchenmädchen, Hausmädchen, Waschmädchen, Büglerinnen, Näherinnen.

c) Ziffer III Abs. 3 Satz 2 des Tarifvertrages erhält folgende Fassung: Weibliche Angehörige unter 18 Jahren erhalten für jedes Lebensjahr monatlich 20.— Mark weniger.

d) Zum Sohntarif Lohngruppe 4 (Gruppe 8 des Broekhus-Sohntarifs). Die Oberwohlerinnen und Köchinnen, soweit sie nicht aus Kapitel I Titel 1 des Heilstätenhaushaltspolitiken bestellt werden, erhalten außer den Bezügen aus Gruppe 4 eine Funktionszulage von 20 Mark monatlich.

e) Ziffer XIII Satz 2 des Tarifvertrages erhält folgende Fassung: Arbeitnehmer, die zur Zeit des Abschlusses dieses Tarifvertrages, d. i. der 9. Juli 1921, aus den Diensten der Heilstätte ausgetreten sind, haben keinen Anspruch auf eine aus dem vorliegenden Tarifvertrage etwa sich ergende Nachzahlung.

Düsseldorf, den 9. Juli 1921.

Vollwirtschaftliches und Soziales.

Grund Sige. T.

Am 20. Juli hat Prälat Prof. Dr. Hesse im 71. Lebensjahr das Zeitliche gesessen. Damit ist einer der ersten Kämpfer, ja wir dürfen sagen, der Altmäister der deutschen Sozialpolitik, aus seinem arbeits- aber auch erfolgreichen Leben geschieden. Unlänglich seines 70. Geburtstages, am 16. März dieses Jahres, haben wir seiner an dieser Stelle gedacht. Das Ergebnis seiner eingehenden Studien der sozialen Frage ist niedergelegt in den Schriften „Die soziale Frage und ihre Lösung“ 1877, „Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft“ 1881, „Die Quintessenz der sozialen Frage“ 1880, „Die Arbeiterfrage“ und eine Reihe weiterer sozialen Schriften. Das Schwergewicht seiner Lebensarbeit liegt aber nicht auf literarischem Gebiete, sondern auf dem der Praxis. Als Generalsekretär des Vereins Arbeiterwohl versuchte er hauptsächlich in Arbeitgeberkreise Verständnis für die Notwendigkeit sozialpolitischer Reformen zu wecken. Seit 1881 Mitglied des Reichstages, ist seit dieser Zeit sein Geist sozialpolitischen Inhalten gefasst, an dem er nicht zu hervo-

ragender Weise beteiligt gewesen ist. Die ungewöhnlichen Schwierigkeiten, die es dabei zu überwinden gab, sowie die Erkenntnis, daß der Arbeiter nicht nur Objekt, sondern auch Substanz aller gesetzlichen und sonstigen sozialen Maßnahmen sein müsse, veranlaßten ihn, die Arbeiterschaft möglichst stark zu organisieren. Mit voller Energie widmete er sich dem Ausbau der sozialen Arbeitervereine. Auch den christlichen Gewerkschaften war er ein guter Freund und Förderer. Kurz nach Gründung des Gewerkschafts-Kristlicher Bergarbeiter wurde er in dessen Ehrenrat berufen und hat seit der Zeit als aufgehört, bei all den Angriffen, denen die christlichen Gewerkschaften in der Folgezeit von allen Seiten ausgesetzt waren, sie zu verteidigen.

Wenn es ihm nicht vergönnt gewesen ist sein Lebensarzt, eine Neuordnung unserer gesamten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, nach den Gesetzen von Recht u. Gerechtigkeit zu erleben, so trägt nicht er die Schuld. Wenn insbesondere die gesetzliche Sozialstaatssform nicht die infolge ihrer Unzulänglichkeit auf sie gelegten Hoffnungen erfüllt hat, so sind hierfür die Widerstände verantwortlich zu machen, die keinen weitgehenden Blüten entgegengesetzt wurden und die zu überwinden über die Kraft eines einzelnen Menschen hinaus ging.

Dansbar steht heute die deutsche Arbeiterschaft, insbesondere die christliche, an der Waage eines Mannes, der zwar nicht ihres Standes, der aber doch innerlich ihr sehr naß verbunden war. Sein Name wird als ein Programm fortleben. Möge er ruhen in Frieden.

Eine Riedung von größter Tragweite bedeutet die Erhöhung der Bezeichnungsgrenze auf A 12.000,—, welche die gemeinsame Deutsche Volksversicherung durch Generalversammlungsbeschluß vom 26. Juni 1921 mit Genehmigung des Reichsausschusses neuerdings eingeführt hat. Schon Ende 1919 hatte sie in Kenntnis der Zeiterfordernisse die bis dahin höchstzulässige Summe von A 2000.— auf A 8000.— hinaufgelegt. Da jedoch dieser Beitrag bei der inzwischen eingerückten weiteren Geldentwertung und namentlich dem allgemein außerordentlich gestiegenen Versicherungsbedürfnis nicht mehr genügte, hat die Deutsche Volksversicherung dem durch weitere Erhöhung Rechnung getragen.

Dieser Entwicklung des auch unserer Organisation nahestehenden Unternehmens wird von vielen Seiten leidlich begrüßt werden, da in immer weiteren Kreisen die Erkenntnis Platz greift, daß eine dem frustigen Geldstand angepaßte ausreichende hohe Lebensversicherung eine der besten uns verbliebenen Sparmöglichkeiten bildet, zumal da auch die Belagszahlungen bis zum Betrag von A 1000.— jährlich vom steuerpflichtigen Einkommen gefüllt werden dürfen.

Der Kampf am Verhandlungstisch.

Hierüber macht das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften in einem Artikel „Kapital und Arbeit“ die folgenden gerade in der Gegenwart mit ihrer Fülle von Lohnverhandlungen überaus wichtigen Aussführungen:

„Er spielt sich in verschiedener Weise ab: In den Arbeitsgemeinschaften, vor den Schlichtungsanstalten, vor den Gewerbegerichten usw. Bei dieser Art des sozialen Kampfes kommt es hauptsächlich auf geistige Überlegenheit an. In der Regel liegt, wer die größte geistige Gewandtheit und die stärksten Herren besitzt. Wir dürfen uns nicht vorstellen, daß infolgedessen die Arbeiterschaft oft in einer ungünstigen Lage ist. Der Arbeitersach trifft auf, umgeben von einem ganzen Staate geschulten und hochbezahltet Hilfe-

kräften. Da bringt er einen Diplomingenieur mit, einen gewandten Juristen, einen Stahlhauer, der eine wahre Last von Tebeln mit sich schleppst, einen höheren kaufmännischen Angestellten usw. Wie soll demgegenüber der Arbeiter sich durchsetzen? Wenn er nicht von vornherein seine Kuhe verliert, so liegt nahe, daß er an das soziale Empfinden des Arbeitgebers appelliert, von derartiger Menschenwürde redet und dergleichen mehr. Das ist schön und gut, aber damit kommt man im sozialen Kampfe nicht weiter. Verläßt man sich auf solche Methode, so ergibt es den deutschen Arbeitern gegenüber den Kapitalisten ähnlich, wie es den deutschen Diplomaten beim Verhandeln mit der Entente ergangen ist. Den Wert des sozialen Palcos und des Idealismus überhaupt wollen wir keineswegs unterschätzen. Indessen geben bei solchen Gelegenheiten tatsächlich oft andere Dinge den Ausgang. Man muß dem Verhandlungsgegner haarklein nachweisen können, daß die tragische Geschichte schrift so und nicht so auszulegen ist. Man muß sozialistisches Zahlenmaterial zur Stelle haben. Zugleich kommt nicht auf große Worte an, sondern darauf, daß man in sachlicher Weise den Gründen des Gegners Gegen Gründe gegenüberstelle. So mit dem Arbeitgeber zu kämpfen, ist nicht jedermann Sache. Um aber in solchen Kämpfen bestehen zu können, bedarf es einer geistigen Schulung und einer Schulung des Willens. Die sozialen Räume sind heute nicht mehr Fragen soßer Macht und mauter Gewalt; sie sind zu Kämpfen mit geistigen Waffen geworden. Für die Arbeiterschaft bedeutet daher jetzt mehr denn je Bildung Macht. Je mehr die Arbeiterschaft geistig emporkriegt, um so mehr in sie im Hande ihre materielle Lage zu leben. So erkennen wir, daß die Bildungsfrage für die Zukunft eine Lebendfrage der Gewerkschaften ist. Wenn die deutsche Arbeiterschaft gegen alle Zusammenkünften trocken will, so muß sie ihr Arsenal an geistigen Waffen erheblich verstärken.“

Eine schwere Streitwaffe. In Autore-Streitien die Streikbahnhofskäse. Die englische Betriebsgesellschaft konnte genug Freiwillige anwerben, und die Lage der Streikenden hand schlecht. Da fanden diese auf einen scharfen Einfall. Bekanntlich ist es nach einem Gelege der Muslimänner verboten, einen Muslimen im Gottes zu hören, wenigstens drei Stunden lang, soß er seine Andacht verrichten kann. Die Streikenden waren sich nun zwischen die Geizle und begannen ihre Gebete. Nach drei Stunden erschienen immer Abstürzen. Die Freiwilligen, ebenfalls Moschmedaner, wagten es nicht, die „stromen Peter“ zu belästigen, und so stand der ganze Betrieb still. Die Streikenden erzielten so einen vollen Erfolg.

Aus den Ortsgruppen.

Trier. Am 26. Juli hielt untere Ortsgruppe eine gut besuchte Versammlung der südlichen Arbeiter und Streikbahnhofes ab. Auf der Tagesordnung stand: 1. Mitteilungen über Lohnstreitfragen der Gemeindearbeiter mit dem Arbeitgeberverband der Gemeinden der besetzten Rheinprovinz, 2. Stellungnahme gegen die Abschaffung der Familienhilfe bei der Betriebskrankenkasse der Stadt Trier. Zu Punkt 1 gab der Vorsitzende Kessener einen eingehenden Bericht über den Stand der Lohnstreitfragen der Gemeindearbeiter des besetzten Gebietes, aus dem zu ersehen, daß ganz besonders unser Betrieb mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln sich einzulegen habe, um die gerechtfertigte Lohnabnahme zum bestellbaren Abschluß zu bringen. Auch wies der Redner an Hand mehrerer Statistiken einwandfrei nach, daß das Werklicht, wonach der sozialdemokratische Verband höhere Forde-

rungen gestellt habe, erfolgen sei, da die Eingabe von bei den in Frage kommenden Spiekenerbunden unterschrieben sei. Über diesen Punkt habe eine lebhafte Diskussion ein und konnte man darum entscheiden, daß recht traurige Verhältnisse, infolge der wachsenden Teuerung, sich unter der Arbeiterschaft breitmachen. Auch wurde bestätigtgegeben, daß von Seiten des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes das Gericht vertrieben wurde, der christliche Vertand wäre bei den Verhandlungen für Verlängerung der Arbeitszeit eingetreten. Auch dieses wurde vom Vorsitzenden an Hand einwandfreien Materials widerlegt und festgestellt, daß wir noch wie vor dem 1. Januar 1920 festhalten werden.

Die Verwaltung der Stadt. Betriebskassenfasse will, infolge eines Fehlbertrages, die seit langen Jahren bestehende Familienhilfe abschaffen. In der regen Diskussion hierüber waren alle Kollegen der Ansicht, daß die Familienhilfe doch eine soziale Einrichtung sei und unter keinen Umständen abgeschafft werden dürfe. Es wurde darauf hingewiesen, daß es eine ernste Aufgabe der Stadtverwaltung ist, diesen Fehlbertrag zu beseitigen, da auch die Stadtverwaltung für sonstige weniger soziale Institutionen große Systeme bewilligt habe. Deswegen des langen Krieges und dessen Folgen sei die Arbeiterschaft mehr denn je auf die Familienhilfe angewiesen. Die anwesenden Vorstandsmitsglieder der Krankenkasse erklärten, daß die Verwaltung bis jetzt noch nicht den Nachweis erbracht habe, daß gerade die Familienhilfe den Fehlbertrag hervergeufen habe.

Nächste Woche findet einstimmig eine Versammlung statt.

Die am 25. Juli im Rathaus zur 8. Zeit jährliche berücksichtigte Versammlung der Stadt Arbeiters und Streikbahnhof hat Kenntnis genommen von dem Verschluß der Verwaltung der Stadt-Betriebskassenfasse, die Familienhilfe abschaffen. Die Versammelten weisen mit aller Entschiedenheit den Antrag der Verwaltung zurück und fordern von der Stadtverwaltung, die ja für sonstige nicht so wichtige Einrichtungen zuständig ist, den Fehlbertrag zu beseitigen. Zum Schluß der Versammlung ist einstimmig gegen die Verschmelzung mit einer anderen Kontinentalfasse aus.

Wartreibwitz. Am 22. Juli fand eine gut besuchte Versammlung unserer Ortsgruppe statt. In Vertretung des Vorsitzenden eröffnete Kollege Wilt die Versammlung und rief einstimmig auf die bevorstehende Leitung hin. Darauf begrüßte er den Vorsitzenden der Ortsgruppe Simonsdorf, Kollege Wirtelbach, der gelegentlich seines Urlaubes, den er in der Nähe verbringt, es möchte nehmen ließ, die Wartreibwitzer Kollegen zu besuchen. Kollege Wirtelbach dankte für die freundliche Aufnahme und Begrüßung und dankte die gemeinsamen Interessen, die die ehemaligen und jüngsten Kollegen haben. Die Ansprachen wurden mit laubastem Beifall aufgenommen.

Hierauf erstattete Kollege Wilt endlich Bericht über die mitgefundene Betriebsarbeiterverhandlungen. Wann auch nicht alles erreicht worden ist, so wäre doch in mancher Hinsicht wieder ein Fortschritt zu verzeichnen. Besonders beachtenswert sei, daß die dienstplärmäßige Nachschicht mit 10 o. S. bezahlt wird. Nicht unbedeutlich sei einer, daß es den Mitgliedsräten zur Fülle genutzt sei, eine Alters- und Hilfsbedienstetenbetreuung einzuführen und daß eine günstige Regelung demnächst zu erwarten sei. Auch kann für die Zukunft die Vertretung der städt. Arbeiters nur von den an diesem Tarifabschluß beteiligten Arbeitnehmerorganisationen erfolgen. Der Mitgliedsräten ist es nicht gestattet, mit anderen Arbeitnehmerorganisationen zu verhandeln.

Kollege Wilt gab im Anschluß an die Berichterstattung noch bekannt, daß seitens der Ortsgruppe M. Redwin Schritte unternommen werden sind, in eine höhere Trikotklasse zu kommen. Hierzu berichtete Kollege Wilt über die Bildung eines Beiratsfunktells usw. wurde zu diesem Zweck von der Versammlung einstimmig beschlossen, pro Woche 10 Pf. Fehlbertrag zu zahlen.

Goppard. Unsere liebste Ortsgruppe hatte für den 10. Juli eine Versammlung in unserem Nachbarschaftlichen Saal abzuhalten die gut besucht war. Der Vorsitzende Kollege Goetz präsidierte und hielt einen Bericht über „Die Bedeutung der gewerkschaftlichen Organisationen“

"Die Arbeiterschaft" Redner gab ein anhängerliches Bild von dem Zweck und den Aufgaben der Gewerkschaften und zeigte die Erfolge derselben auf wirtschaftlichen und Sozialen Gebiete. Kurz durch Anschluß an die christlichen Gewerkschaften wäre es der Arbeiterschaft möglich sich die Gleichberechtigung im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben zu eringen und zu erhalten. Kollege Bod sprach über das Betriebsabkommen. Er legte die Bedeutung derselben auseinander, z. wie die Wichtigkeit für den Arbeitgeber, als auch für den Arbeiter. Eine starke Diskussion folgte hier an die beiden Referente an. Der Erfolg der Versammlung war die Ausnahme von 32 euen Mitgliedern für unsern Verband.

Kempten. Durch die Enttäuschung und enttäuschte Arbeit des Kollegen Haas vom Altbauamt Kempten war es unserem Verband möglich, dort Eingang zu finden. Die Altbau- und Gemeindearbeiter in Kempten gingen durchweg bei der Revolution im gegnerischen Verband unter. Vorunter sind soziale Arbeiter, die durchaus keine Sozialisten sind, sondern vielmehr konfessionelle Vereinen und im politischen Leben den bürgerlichen Parteien angehören. Während der Revolution und der Räterepublik in Bayern wurden diese Arbeiter unter einem gewissen Druck in den sozialistischen Verband gezwungen.

Seit einigen Monaten waren schon einzelne Übertritte in unserem Verband zu verzeichnen. Am 17. Juli stand mit Unterstützung des Ortsausschusses eine Versammlung der Altbau- und Gemeindearbeiter statt, die von solchen Kollegen besucht war, die auf dem Boden der christlichen Weltanschauung stehen.

Beschäftigter Weitere blieb einen konsolidierten Vortrag über die Tätigkeit unseres Verbandes, bei Aussichtnahme der Tarife für die Staatsarbeiter sowie des Reichsmantellaries für die Gemeindearbeiter. Wo die Arbeiterschaft hinter unserem Verband steht, vertreibt verfehlte und Radikale die Interessen eines Mitglieders.

In der gegenwärtigen Zeit liegt die Entscheidung über die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen oder christlichen Gewerkschaft auf dem Gebiete der Weltanschauung. Der leise Generalstreik habe zur Sache bewiesen, daß die sogenannten "freien" Gewerkschaften diesen Namen nicht verdienten, da sie sich restlos in den Dienst der 3 sozialistischen Parteien stellten. Zur Krone der Teuerung übergehend, bezeichnet es der Redner selbstverständlich, daß ein Angestellter gegenüber derselben nur im erhöhten Lohnentnahmen rechnen werden könnte.

Der Vortrag unseres Bezirksleiters fand aufmerksame, was insbesondere durch weitere Übertritte von Gemeinde- und Altbauarbeiter bestätigt wurde. Gemeindearbeiter und Städtebeamter liegen keine lebenswichtige Unterstützung bei der Interessenvertretung der Gemeindearbeiter im Stadtrat zu und forderte die Gemeindearbeiter auf, sich hinter unserem Verband zu stellen.

Ziel der soeben vorgenommenen Wahl der Volksversammlung wurde gewählt als Vorsitzender: Alfons Haas, Kassierer: Maxtin Fuchs, Schriftführer: Alois Walch, als Revisorin und Beirotheuse die Kollegen Krenzer für die Altbauarbeiter und Walch für die Gemeindearbeiter. Die Versammlung, welche in ausgezeichneteter Stimmung verlief, sowie auch die gewählte Vorstandsschaft und Beirotheuse hütten dafür, daß das erste 100 unserer Mitglieder bald erreicht sein wird.

Nees (Straßenbahnen). Der Deutsche Transportarbeiterverband hatte leuthin sämtliche Straßenbahnen und das Werkstättenpersonal zu einer Versammlung mit freier Aussprache eingeladen. Zweck der Versammlung sollte sein, das bis auf eine einzige Ausnahme in unserem Verband organisierte Personal über die von den freien Gewerkschaften neuerstrebt Organisationsform für das Betriebsgewerbe auszuhören. Die Welsongründ, die zur Organisation der Arbeiterschaft nach 2 Hauptrichtungen, den freien Gewerkschaften und den christlichen Gewerkschaften, geführt haben, wurde den Kollegen aber verschwiegen. Auch über die Kämpfe innerhalb der freien Gewerkschaften, insbesondere des Transportarbeiterverbandes wurde keine Aufklärung geschenkt. Nur der Verkehrsbrand löste den Kollegen ihmachheit gemacht zu haben.

Der Referent Karl Leiter Thomas von Transvaal sprach die Mängel, welche die Versammlung aufwies, und schloß seine Rede

Streitgehandlung vor dem Krieg. Als Beweis für die eingeholten Bekanntnisse berief er sich auf den Abschluß der Reichsmantellariesverträge und der Bezirksvereinbarungen. Allerdings läßt er sich hiermit in Widerspruch zu seinen kommunistischen Mitgliedern, die es befürchtet noch Moskauer Borschtsch hierin keine Verbesserung erblicken würden.

Gegenüber den Verlusten der Unternehmer, Verschlechterungen wieder einzuführen, insbesondere den Arbeitstag abzuändern, müßte eine Gewerkschaften geschaffen werden. Nach Ausführungen des Redners ist der Verkehrsbrand bis heute eine Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Eisenbahner-Verband und dem Transportarbeiterverband, die in absehbarer Zeit sich zu einer Einheits- und Großkampforganisation auswählen würde. Macht gegen Macht, „der Griff an die Kugel“, der es ermögliche, die Tarifverträge dem Arbeitgeberverband vorzutreiben. Sorgsam hüte sich der Redner, Grundfragen zu behandeln und noch sorgamer auf den Terror einzugehen, der um parteipolitische Grundsätze gegen anders denkende (christliche) Arbeiter geführt wird.

Der 2. Teil galt der Abwehr der berechtigten Forderungen, die die Straßenbahnen von Nees gegen den Transportarbeiterverband (Verkehrsbrand) erheben, veranlaßt durch das Verhalten derselben bei der Einrichtung der Straßenbahnen Nees in die Ortsklasse C.

In der Aussprache wurde von den Anwesenden Delegierten, die zur Zeit an der Verhandlung teilgenommen haben, der Beweis für die Berechtigung der erhobenen Forderungen erbracht. Neben Vertretern des Metallarbeiterverbandes seien es die Delegierten des Transportarbeiterverbandes gewesen, die den Unterricht der Vertreter unseres Verbandes auf Einsiedlung in eine höhere Ortsklasse zu Halt gebracht hätten.

Die Aussprache brachte aber auch weitere Aufklärung darüber, von welcher Seite die größte Gefahr dem Arbeitertum drohte. Der Name des sozialistischen Rentierungspräsentanten von Wensberg, König, die bekannte Stellungnahme des sozialistischen Staats-Kommunalaats Möhlin von Dortmund bei dem Schiedsgericht für die Straßenbahnen im Herbst vorherigen Jahres ist gewiß keine Sicherung des Arbeitertumstages mehr. Dem Redner wurde auch nachgewiesen, daß durch den ersten Transportarbeiterverband der Arbeitertag nicht durchgeführt ist. Ein weiterer Beweis, daß die Sicherung des Arbeitertags nicht allein beim „freien“ Transportarbeiterverbande oder Verkehrsbrand liege, bedenkt die letzten Verhandlungen des Reichsmantellaries für die Straßenbahnen gebracht. Dabei sollte sich heraus, daß der Vertreter des Transportarbeiterverbandes bei dem Tarifvertrag I und II für die Straßenbahnen zugestanden hat, für die beiden ersten Arbeitertage nur 25% Zulahg, statt 33 1/3% in den Tarif einzulegen. Das Ergebnis ließ den Vertreter des Arbeiters von dieser Abmachung bei den Verhandlungen über den Tarifvertrag für die Straßenbahnen I und II und von diesem Zugeständnis des Transportarbeiterverbandes nichts zu sagen, daß keinen Wert. Beide Tarifverträge werden mit ein und demselben Arbeitgeberverband abgeschlossen. Bei Verhandlungen über den Mantellariesvertrag konnte die Verhandlungsseite durch den christlichen Straßenbahnerverband abgewehrt werden und wurden für alle Arbeitertage 33 1/3% festgesetzt. Nachdem der Referent berichtet hatte, die christlichen Gewerkschaften in der Frage des Arbeitertags als unzureichend hinstellten, müssen wir einmal den Spiech umdrehen und sagen, was in Wirklichkeit ist. Im Schlusssatz vertritt der Referent zunächst noch einmal ohne Erfolg die erhobenen Forderungen wegen der C-Klasse zu bestreuen.

Die Aussprachungen unserer Kollegen nannte er allemal sachlich, ohne aber den Hauptdifferenzpunkt, die Stellungnahme zum Arbeitertag, zu berühren. Es ist deshalb berechtigt zu sagen, die letzten Aussprachungen haben den bedeutenderen Nachweis erbracht, daß die Gefahr für den Arbeitertag nicht bei der christlichen Arbeiterschaftung zu suchen ist, sondern anderwo. Der Redner verwarf den Terror, konnte aber die angeführten Beispiele nicht entkräften. Er mußte auch anerkennen, daß beide Richtungen in der Arbeiterschaftung von einer sich einander ausdehnenden Weltanschauung getrieben werden. Mit dem Verlauf dieser Versammlung gehen wir zurück zu unseren Freunden hier. Gab es

zu den willkommenen Gewerkschaften zu ziehen, in welchen Fragen ein gemeinsames Versehen der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen möglich ist, aber auch zu zeigen, wo die Fehler sich zu scheiden haben.

Berichtigung. In Nr. 14 des „Gemeindearbeiter“ ist der Reichsmantellariesvertrag für Gemeindearbeiter zum Abdruck gebracht. Die Fußnoten zu § 9 des Vertrages sind durch ein Versehen in der Druckerei an die falsche Stelle gekommen. Die Fußnoten S bis D erscheinen in der Reihefolge D, E, C, A, während die richtige Reihefolge A, B, C, D ist. Die Fehler werden auf diesen Fehler ausmerksam gemacht, damit keine unsichtbaren Verwechslungen passieren.

Die Schriftleitung.

Durch Kundmachungen und die Ortsgruppen aufgefordert, der Hauptgeschäftsstelle mitzuteilen, in wieviel Exemplaren die neue Tageszeitung „Der Deutsche“ von ihnen bezogen wird. Auch die Empfänger sind nachhaltig zu machen. Nur ein Teil der Ortsgruppen ist bisher dieser Auflösung nachgekommen. Wir ersuchen daher die sämtlichen Ortsgruppen, die gewünschten Angaben sofort der Hauptgeschäftsstelle, Köln, Venloerwall 8, zu machen.

Der Zentralvorstand.

Verbandsnachrichten.

In der Woche vom 21. bis 27. August ist der 34. Wochenbeitrag fällig.

Überredet haben folgende Ortsgruppen:

Vom 1. Quartal 1920: Burghausen.

Vom 1. Quartal 1921: Coesfeld, Hüde (Gem.), Offenburg (Str. 18), Neu-Büdingen, Hanburg, Baden, Wesseling und Kamen in Erft.

Vom 2. Quartal 1921: Beuel (Str.), Weidenburg, Buer i. Westf., Hamm, Landeshut, Germersheim, Boppard, Offenbach a. Main, Rüdesheim, Bietigheim, Neustadt ob. Schleie, Siegen (Str.), Ahlen i. Westf., Königswinter, Düsseldorf, Kempten, Ulm, Dillingen, Hagen (Gem.), Döttingen, Bamberg, Hills, Düsseldorf, Oberhausen (Gem.), Quellen, Kaiserlautern, Elzen a. Inn, Brum i. Westf., Gleue, Fulda, Helmstadt a. d. Rhine, Höchst a. Main, Gelnhausen, Solingen (Str.), Reddinghausen (Gem.), Nees, Gladbach, Breslau, Traunstein.

Der Zentralvorstand.

Gedenktafel.



Gefordert sind die Kollegen:

Wollfritze Karl, Freiburg i. Br.	21. 6. 21.
Müller Ludwig, Offenburg	22. 6. 21.
Huber Peter, Bassen	27. 6. 21.
Kluemann Clemens, Münster	8. 7. 21.
Wielemann Anton,	9. 7. 21.
Wieschner Georg, Regensburg	14. 7. 21.
Weiter Wilhelm, Münster	16. 7. 21.
Huben Karl, Essa	20. 7. 21.
Münchener Max, München	20. 7. 21.
Kupfermann Joseph Konstantin	21. 7. 21.

Die Kollegin:

Ringer Magdalena, Bassen 1. 7. 21.

Ehre ihrem Andenken!

Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands.

Kassenbericht für 1920.

Einnahmen

zu Kassenbestand 1919 in der Hauptstelle	167 707,60
" " den Lokalstellen	38 517,62
Aufnahmegerühren	896,90
	3 437,50
Beiträgen	
Lokal- und Extrabeiträge	
Broschüren Ortsgruppen	4 798,13
Hauptstelle	209,90
Abonnementsgebühren	
Sinter	
Reise-Vorschüsse zurück	
Sonstige Einnahmen Hauptstelle	47 895,57
Lokalstellen	82 255,31
Gebos	
zu die Hauptstelle zuviel gesandt	

	<i>A</i>	<i>B</i>	
	206 525	31	
	4 824	30	
	1 324 204	96	
	115 711	75	
	5 003	08	
	153	78	
	2 029	15	
	500	—	
	130 250	38	
	7 101	80	
	35 285	49	
	1 831 000	44	

Ausgaben

zu Unterstellungen Hauptstelle	129 026,82
Lokalstelle	23 930,82
Verbandsorgane	128 177
Agitation und Sekretariate	169 523,56
Verwaltungskosten	136 422,16
Verwaltung u. Agitation d. Ortsgr.	47 393,12
Kosten f. Lohnbewegungen u. Streiks	476 157,90
l. d. Ortsgr.	86 500,—
Vorsteher Hauptstelle	5 012
Beiträge für Versicherungen	18 232
Gesamtverband	18 014
zu den Ortsstellen	23 611
Bildungswesen Hauptstelle	4 000,82
Ortsstellen	4 004,17
Delegationen	13 358
Reise-Vorschüsse	11 200
Büroeinrichtungen	32 470
Sonstige Ausgaben der Hauptstelle	20 685,78
Ortsstellen	71 480,44
Rollenbestand in der Hauptstelle	325 713,37
zu den Lokalstellen	81 673,49
	407 386
	44

Jahresabschluß

Einnahmen	1 024 565,13 MKR
wieder	1 423 703,58
Mehrreinnahme	300 861,45 MKR
Kassenbestand 1919	206 525,31
Kassenbestand 1920	407 386,96 MKR

Rollenbestand und Wertpapiere	407 386,96 MKR
Euroeinrichtungen (Unabhängigkeit)	37 453,28
Reise-Vorschüsse	15 840,—
Gesamterlös	480 170,12 MKR

Der Gesamtbilanz wird S. Krampe.

Vorliegenden Abschluß geprüft und mit der Rette, den Bürgern und Belegern in Übereinstimmung gebrückt.

28.8. den 1. August 1921.

Die Rechnungsprüfer:

Dr. G. St. Dr. Dörner, Dr. Eichmann.

Zum Kassenabschluß für 1920.

Wie vorliegender Kassenbericht besagt, betragen die Einnahmen aus ordentlichen Beiträgen im Berichtsjahr 1 324 565,13 MKR gegen 456 483,55 MKR im Vorjahr. Außerdem gingen an Lokal- und Extrabeiträgen 115 711,75 MKR ein. Eine Gesamtsumme aus Beiträgen von 439 916,70 MKR.

Trotzdem die Einnahmen aus ordentlichen Beiträgen auf rund verdreifacht, können sie doch nicht als befriedigend bezeichnet werden. Sie betrugen im Jahresdurchschnitt pro Mitglied nur 65,92 MKR oder 1,28 MKR pro Woche. Dazu kommen noch 5,76 MKR pro Mitglied aus Lokal- und Extrabeiträgen, oder 0,11 MKR pro Mitglied und Woche. Das macht eine Gesamt-Einnahme aus Beiträgen von 71,68 MKR pro Jahr und Mitglied oder 1,87 MKR pro Woche. Im Vorjahr betrug der Beitrag 33,52 MKR oder 0,64 MKR pro Woche und Mitglied. Das bedeutet und gerechnet eine starke Verdopplung der Beiträge.

Diesen Einnahmen gegenüber macht sich eine starke Vermehrung der Ausgaben bemerkbar. In Kosten für Lohnbewegungen und Streiks stiegen pro Mitglied einer gewerkschaftlichen Organisation ist es, die Zahlungsgemäßigkeit zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob andere Organisationen höhere oder geringere Beiträge erheben. Nur so kann die finanzielle Grundlage geschaffen bzw. erhalten werden, die für den einzelnen

die Kosten für Verarbeitung, Agitation und Sekretariate wurden im Berichtsjahr durch Errichtung eines größeren Anzahl neuer Sekretariate ebenfalls sehr stark belastet. Im allgemeinen muß gelagert werden, daß die Steigerung der Einnahmen mit der Steigerung der Ausgaben nicht entfernt in wünschenswert Weise Schritt gehalten hat. Die Höhe des auf das Einzelmitglied entfallenden Durchschnittsbetrages kann durchaus nicht bestiedigen. Es ist daher erfreulich, daß im letzten Quartale des Berichtsjahrs und im Laufe des ersten Haßjahrs 1921 eine größere Anzahl von Ortsgruppen höhere Beiträge einführen. Aber immer noch bleiben eine Anzahl von Ortsgruppen hinter den Beitragsstufen, die sie entsprechend dem Einkommen der Mitglieder zahlungsgemäß zu leisten verpflichtet sind, erheblich zurück. Hierbei spricht vielfach der Umstand mit, daß mancherorts von Seiten der freien Gewerkschaften ebenfalls niedrigere Beiträge erhoben werden und unsere Mitglieder keine höheren Beiträge wie jene bezahlen wollen. Letzteres ist ein grundfester Standpunkt. Wlich eines jeden Mitgliedes einer gewerkschaftlichen Organisation ist es, die Zahlungsgemäßigkeit zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob andere Organisationen höhere oder geringere Beiträge erheben. Nur so kann die finanzielle Grundlage geschaffen bzw. erhalten werden, die für den einzelnen

Sicherung des wünschenswertesten Leistungs- und Attraktivität einer gewerkschaftlichen Organisation unbedingt erforderlich ist. Auch mit Rücksicht der Gedanke, daß die Entwicklung und Sicherung angemessener wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse für seine Mitglieder Hauptaufgabe des Verbandes ist und bleibt und daß die Unterstützungsseinrichtungen nur als Nebenwirkung zu betrachten sind, immer mehr durchgängig nicht darauf nach einem wichtiger Gewerkschafter leben, ob er bei Krankheit und in sonstigen Fällen einige Pfennige Unterstützung mehr aus seiner Verbandsstelle erhält, sondern darauf, daß kein Verband bei wirtschaftlichen Kämpfen um das Gesamtwohl gefürchtet darstellt. Von diesem Gedanken geleitet finden sich auch in manchen Ortsgruppen ehrliche, opfer- und arbeitsfreudige Kollegen gerne bereit, die Ortsgruppenleiter und die Arbeiten der Vertrauensleute in ungeliebter Weise aus Liebe zur guten Sache zu übernehmen, im Gegenzug zu jenen Ortsgruppen, die auch heute noch gewonnen sind, verhältnismäßig hohe Vergütungen an Vertrauensleute zu bewilligen, um überhaupt Freude für die Arbeiten zu finden. Der wirkliche Gewerkschafter wird dieser Sinn genügen, um in Zukunft auch in dieser Richtung eine Verbesserung und damit eine finanzielle Sicherung des Verbandes zu wohl in den Ortsgruppen, wie in seiner Tätigkeit in L. S.